

An
Stadt Bünde
Amt für Sicherheit und Ordnung
Bahnhofstraße 13 +15
32257 Bünde

Ansprechpartnerin:
Frau Becker Tel: 05223/161-321
Zimmer: 214
ordnungsamt@buende.de

**Haltungsanzeige für einen Hund, der ausgewachsen
ein Gewicht von mindestens 20 kg
und / oder
eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm erreicht**
(§ 11 Abs. 1 Landeshundegesetz – LHundG NRW - vom 18.12.2002)

Angaben zum Hundehalter / zur Hundehalterin

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	32257 Bünde
Geburtsdatum	
Telefon-Nr.:	
E-Mail	

Freiwillige Angabe beim Zuzug aus einer anderen Stadt bzw. Gemeinde:

Ich habe bereits einen Hund an meinem bisherigen Wohnort gehalten. Ein Nachweis über die erforderliche Sachkunde sowie der Nachweis der Tierhalterhaftpflichtversicherung liegt vor, bei der Stadt / Gemeinde:

Angaben zum Hund

	1. Hund	2. Hund
Chip-Nr. (15-stellig):		
Name des Hundes:		
Rasse/n*:		
Wurfdatum:		
Geschlecht:	☐ männlich ♂ ☐ weiblich ♀	☐ männlich ♂ ☐ weiblich ♀
Kastriert/sterilisiert:	☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt	☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt
Fellfarbe/Musterung:		
Körpergröße (ausgewachsen):		
Körpergewicht (ausgewachsen):		
Nummer der Steuermarke:		
Haltung seit:		

* Bei Mischlingen bitte die bekannten oder vermuteten Rasseanteile angeben. Bitte fügen Sie ein aktuelles Foto Ihres Hundes bei.

Welche Bereiche stehen Ihrem Hund regelmäßig zur Verfügung? (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Haus/Wohnung ☐ Garten ☐ Zwinger

Bitte wenden!

Erforderliche Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 LHundG NRW:

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Eine Kopie des abgeschlossenen Versicherungsvertrages (Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden)

- ☐ ist beigelegt
- ☐ wird nachgereicht
- ☐ liegt vor/ Stadt Bünde

Sachkundebescheinigung

Durch den Sachkundenachweis belegt die Halterin oder der Halter, dass sie bzw. er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen großen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten Stelle oder von durch die Tierärztekammern NRW benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

- ☐ ist beigelegt
- ☐ wird nachgereicht
- ☐ liegt vor/ Stadt Bünde

Ich benötige keinen Sachkundenachweis, da ich einer der folgenden Berufs- oder Personengruppe angehöre, für die eine gesetzliche Sachkunde Vermutung besteht (der entsprechende Nachweis ist beigelegt):

- ☐ Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- ☐ Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel von Hunden besitzen
- ☐ Polizeihundeführer
- ☐ Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen
- ☐ Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung

Ich versichere, dass

1. ich in der Lage bin, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
2. es bezüglich dieses Hundes / dieser Hunde zu keinem Tierschutz. oder ordnungsbehördlichen erfassten Vorkommnissen gekommen ist und der Hund / die Hunde bislang weder Menschen noch Tiere gebissen hat / haben bzw. alle Vorfälle angegeben wurden,
3. ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,
4. ich nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreuer nach § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch bin,
5. ich nicht trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig bin.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Tierhalters)

Hinweis:

Für die Entgegennahme dieser Anzeige wird nach Tarifstelle 6.10.1.10 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 08.08.2023 in der z.Zt. gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Datenschutzgrundverordnung: Grundlagen zur Erhebung dieser personenbezogenen Daten sind: §§ 2-5, 8, 11-12, 20 LHundG NRW, § 24 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW), Art. 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung.